

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 17/2866, 17/3034 –**

### **Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

#### **A. Problem**

Durch den Gesetzentwurf wird die Richtlinie 2009/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Spezifikationen für Otto-, Diesel- und Gasölkraftstoffe und die Einführung eines Systems zur Überwachung und Verringerung der Treibhausgasemissionen sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG des Rates im Hinblick auf die Spezifikationen für von Binnenschiffen gebrauchte Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 93/12/EWG in deutsches Recht überführt. Die Festsetzung anspruchsvoller Anforderungen an Treibstoffe soll die Grundlage für eine weitere Verbesserung des Klimaschutzes schaffen.

#### **B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.**

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/2866 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherigen Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
  1. In der Inhaltsübersicht werden in den Angaben zu § 37 und § 39 jeweils die Wörter „Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union“ ersetzt.
2. Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.
3. In der neuen Nummer 3 wird in Absatz 4 das Wort „Behörde“ durch das Wort „Bundesbehörde“ ersetzt.
4. Nach der neuen Nummer 3 werden folgende Nummern 4 bis 6 angefügt:
  4. § 37 wird wie folgt geändert:
    - a) In der Überschrift und in Satz 1 werden jeweils die Wörter „Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union“ ersetzt.
    - b) In Satz 2 werden die Wörter „Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union“ ersetzt.
5. § 39 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und in Satz 1 werden jeweils die Wörter „Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union“ ersetzt.
6. In § 7 Absatz 4 Satz 1, § 27 Absatz 4 Satz 3, § 46 und § 48a Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a Satz 1 und Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union“ ersetzt.

Berlin, den 29. September 2010

### Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Eva Bulling-Schröter**  
Vorsitzende

**Andreas Jung (Konstanz)**  
Berichterstatter

**Ute Vogt**  
Berichterstatterin

**Michael Kauch**  
Berichterstatter

**Ralph Lenkert**  
Berichterstatter

**Hans-Josef Fell**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Andreas Jung (Konstanz), Ute Vogt, Michael Kauch, Ralph Lenkert und Hans-Josef Fell

### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/2866** wurde in der 59. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. September 2010 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch den Gesetzentwurf wird die Richtlinie 2009/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Spezifikationen für Otto-, Diesel- und Gasölkraftstoffe und die Einführung eines Systems zur Überwachung und Verringerung der Treibhausgasemissionen sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG des Rates im Hinblick auf die Spezifikationen für von Binnenschiffen gebrauchte Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 93/12/EWG in deutsches Recht überführt. Die Festsetzung anspruchsvoller Anforderungen an Treibstoffe soll die Grundlage für eine weitere Verbesserung des Klimaschutzes schaffen.

### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP

und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/2866 anzunehmen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/2866 in seiner 20. Sitzung am 29. September 2010 abschließend ohne Debatte behandelt.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)105 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/2866 in geänderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 29. September 2010

**Andreas Jung (Konstanz)**  
Berichtersteller

**Ute Vogt**  
Berichterstellerin

**Michael Kauch**  
Berichtersteller

**Ralph Lenkert**  
Berichtersteller

**Hans-Josef Fell**  
Berichtersteller

Anlage: Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)105

**Anlage****Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem  
Geszentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes****Drucksache 17/2866****Der Deutsche Bundestag möge beschließen:**

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. In der Inhaltsübersicht werden in den Angaben zu § 37 und § 39 jeweils die Wörter „Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union“ ersetzt.“

b) Die bisherige Nummer 1 wird die Nummer 2.

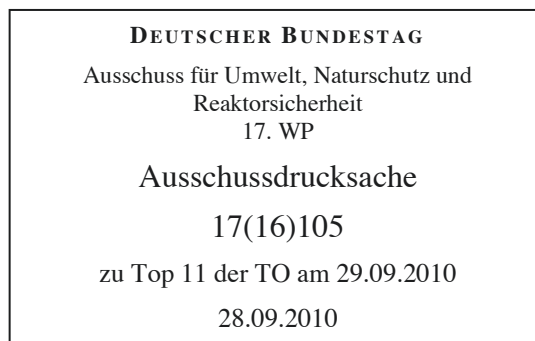
c) Die bisherige Nummer 2 wird zur Nummer 3 und wie folgt gefasst:

„3. Dem § 34 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, dass, wer gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Treibstoffe in den Verkehr bringt, zur Vermeidung von Schäden an Fahrzeugen verpflichtet werden kann, auch Treibstoffe mit bestimmten Eigenschaften, insbesondere mit nicht zu überschreitenden Höchstgehalten an Sauerstoff und Biokraftstoff, in den Verkehr zu bringen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann darüber hinaus die Unterrichtung der Verbraucher über biogene Anteile der Treibstoffe und den geeigneten Einsatz der verschiedenen Treibstoffmischungen geregelt werden; für die Regelung der Pflicht zur Unterrichtung gilt Absatz 2 Nummer 6 und 7 entsprechend.“

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln, dass Unternehmen, die Treibstoffe in Verkehr bringen, jährlich folgende Daten der in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Bundesbehörde vorzulegen haben:

- a) die Gesamtmenge der jeweiligen Art von geliefertem Treibstoff unter Angabe des Erwerbssortes und des Ursprungs des Treibstoffs, und
- b) die Lebenszyklustreibhausgasemissionen pro Energieeinheit.“



d) Nach der neuen Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:

4. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Satz 1 werden jeweils die Wörter „Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union“ ersetzt.

5. § 39 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und in Satz 1 werden jeweils die Wörter „Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union“ ersetzt.’

e) Folgende Nummer 6 wird angefügt.

6. In § 7 Absatz 4 Satz 1, § 27 Absatz 4 Satz 3, § 46 und § 48a Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a Satz 1 und Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union“ ersetzt.’

## Begründung

Die Änderungen des Gesetzentwurfs dienen der Anpassung an den am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Die Europäische Union ist danach an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten, deren Rechtsnachfolgerin sie ist. Daran sind die Bezugnahmen auf die Europäische Gemeinschaft im Bundes-Immissionsschutzgesetz anzupassen.

Darüber hinaus wird ein Änderungsvorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf berücksichtigt, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Im Einzelnen:

Im Hinblick auf Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Konkretisierung der nebenstrafrechtlichen Blankettvorschriften durch die Bestimmung von Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbeständen ist es wegen der besonderen Anforderungen des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebotes (Artikel 103 Abs. 2 GG) unabweislich, auf die jeweils korrekte Rechtsgrundlage des europäischen Rechts Bezug zu nehmen, wenn nach dem 1. Dezember 2009 erlassene Vorschriften der Europäischen Union in nationales Recht umzusetzen oder durchzuführen sind.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon treten die bislang geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft nicht außer Kraft. Insoweit werden die Bezugnahmen auf die Europäische Gemeinschaft aus Gründen der Klarheit neben den neuen Bezugnahmen beibehalten.

Die Änderungen in den Buchstaben a, b, d und e tragen diesen Anforderungen Rechnung. Bereits im geltenden Immissionsschutzrecht werden unter „bindenden Beschlüssen“ die

bindenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft verstanden. Um Missverständnisse durch eine Bezugnahme auf den in Artikel 288 Unterabsatz 4 AEUV neu geschaffenen einzelnen Rechtsakt des Beschlusses zu vermeiden, wird deshalb der umfassende Begriff des bindenden Rechtsaktes nunmehr einheitlich verwendet.

Die Änderung in Buchstabe c dient – wie vom Bundesrat vorgeschlagen - der Klarstellung, dass der Vollzug der zu erlassenden Rechtsverordnung durch Bundesbehörden erfolgt.



